



Europäische  
Kommission

# DIE RECHTE VON STAATSANGEHÖRIGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS MIT WOHNSITZ IN DER EU IM FALLE EINES „NO-DEAL“

März 2019



## **Ich bin Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs und lebe in einem EU-Mitgliedstaat. Werde ich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU noch in der EU leben dürfen?**

Alle EU-Mitgliedstaaten bereiten derzeit Maßnahmen vor, mit denen sichergestellt werden soll, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die zum Datum des Austritts rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, weiterhin als rechtmäßig wohnhaft gelten.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs jedoch keine EU-Bürger mehr sein, sondern Drittstaatsangehörige. Daher werden die Freizügigkeitsbestimmungen der EU grundsätzlich nicht mehr für Sie gelten.

Dies bedeutet beispielsweise, dass Sie nicht mehr das Recht haben, in einen anderen Mitgliedstaat zu ziehen und dort zu wohnen, selbst wenn Sie einen dauerhaften Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat erworben haben.

Ihr Aufenthaltsrecht als Drittstaatsangehöriger richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften und den EU-Richtlinien über die legale Zuwanderung. (Siehe auch nächste Frage.)



## **Was sollte ich als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs unternehmen, wenn ich in der EU wohnen bleiben möchte?**

Alle Mitgliedstaaten sollten darauf vorbereitet sein, Aufenthaltstitel als Nachweis Ihres Aufenthaltsrechts in dem jeweiligen Mitgliedstaat und Ihres Rechts zu arbeiten auszustellen. Diese Aufenthaltstitel können während eines Übergangszeitraums befristet sein, sollten aber schrittweise durch unbefristete Aufenthaltstitel im EU-einheitlichen Format ersetzt werden. Um jedoch einen solchen Aufenthaltstitel zu erhalten, müssen Sie unter Umständen einige administrative Schritte unternehmen, je nachdem, welchen Ansatz der Mitgliedstaat, in dem Sie leben, gewählt hat. Bitte überprüfen Sie den laufend aktualisierten Überblick über die spezifischen Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten auf der Website der Europäischen Kommission zur [Vorbereitung auf den Brexit](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states_en)<sup>1</sup>.

Wenn Sie bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig und ohne Unterbrechung in einem Mitgliedstaat leben und die sonstigen einschlägigen Bedingungen erfüllen, können Sie sich um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten bewerben.<sup>2</sup> Wenn Sie seit weniger als fünf Jahren in einem EU-Mitgliedstaat leben, rechnen die meisten Mitgliedstaaten Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts in dem jeweiligen Mitgliedstaat auf die erforderlichen fünf Jahre an. Einige Mitgliedstaaten nehmen unter Umständen bereits vor dem Austrittsdatum Anträge auf solche Aufenthaltstitel an.

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states\\_en](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states_en).

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Bitte beachten Sie, dass diese Richtlinie nicht in Irland und Dänemark gilt.



## Ich bin Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs. Welchen Status werden meine aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen<sup>3</sup> haben, die in einem EU-Mitgliedstaat leben?

Die Freizügigkeitsbestimmungen der EU werden für Ihre aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen künftig nicht mehr gelten.<sup>4</sup> Sie werden die EU-Freizügigkeitsrechte nicht mehr wahrnehmen können, selbst wenn sie vor dem Austrittsdatum einen dauerhaften Aufenthaltstitel gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie der EU erworben haben. Ihr Status wird durch die nationalen Rechtsvorschriften und die EU-Vorschriften über die Familienzusammenführung<sup>5</sup> bestimmt.

### Checkliste für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen:

- Falls noch nicht geschehen, **registrieren Sie sich bei den [nationalen Behörden](#)**<sup>6</sup> des Mitgliedstaats Ihres Wohnsitzes und beantragen Sie eine Anmeldebescheinigung (für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, sofern diese vorgesehen ist) oder eine Aufenthaltskarte (für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige).
- **Informieren Sie sich, welche Maßnahmen der Mitgliedstaat Ihres Wohnsitzes derzeit trifft, um das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die sich rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhalten**, (und ihrer Familienangehörigen) zu gewährleisten, und welcher Zeitplan hierfür gilt. Einen Überblick über die laufenden Vorbereitungen der EU-Mitgliedstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission zur [Vorbereitung auf den Brexit](#)<sup>7</sup>. Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen [nationalen Behörden](#) des Mitgliedstaates Ihres Wohnsitzes.
- **Beantragen Sie die Aufenthaltsdokumente** bei den zuständigen nationalen Behörden, sobald diese verfügbar sind. Es ist wichtig, dass Sie diese Dokumente auf Auslandsreisen mit sich führen.



## Welche Rechte werde ich als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs in den Bereichen Arbeit und soziale Sicherheit in den EU-Mitgliedstaaten haben?

Im Falle eines „No Deal“ verlieren Sie und Ihre Familienangehörigen die Ansprüche aufgrund der Freizügigkeitsbestimmungen der EU, die während der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs für Sie galten. Für Ihre Situation gelten dann die EU-Vorschriften für Drittstaatsangehörige und die nationalen Vorschriften in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat. Wenngleich die Situation je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sein wird, bereiten sich viele Mitgliedstaaten darauf vor, Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs nach nationalem Recht für einen bestimmten Zeitraum einen Präferenzstatus zu gewähren. Sollte Ihnen dieser Status nicht gewährt werden, müssen Sie die besonderen Bedingungen erfüllen, die im EU-Recht und im nationalen Recht für Drittstaatsangehörige festgelegt sind, damit Sie auch in Zukunft in einem EU-Mitgliedstaat leben und arbeiten können. Auch Ihre Sozialversicherungsansprüche können sich ändern.

Weitere Informationen zu den für Drittstaatsangehörige in Mitgliedstaaten geltenden nationalen und EU-Vorschriften im Bereich der legalen Zuwanderung finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission](#)<sup>8</sup> und auf dem [EU-Zuwanderungsportal](#)<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Familienangehörige, die entweder die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs oder eines anderen Drittlands besitzen.

<sup>4</sup> In einem Fall haben aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs auch nach dem Austrittsdatum Anspruch auf Aufenthalt in dem Mitgliedstaat Ihres Wohnsitzes gemäß den Freizügigkeitsbestimmungen der EU, nämlich wenn ihr Aufenthaltsrecht vor dem Austrittsdatum unabhängig vom Aufenthaltsrecht des Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs (und damaligen EU-Bürgers) begründet wurde. Dies ist beispielsweise im Fall des Todes des Familienangehörigen, der Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs war, oder im Scheidungsfall gegeben.

<sup>5</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

<sup>6</sup> [https://europa.eu/youreurope/citizens/national-contact-points/index\\_de.htm?topic=living-abroad](https://europa.eu/youreurope/citizens/national-contact-points/index_de.htm?topic=living-abroad).

<sup>7</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states\\_en](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states_en).

<sup>8</sup> [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/legal-migration\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/legal-migration_en).

<sup>9</sup> <https://ec.europa.eu/immigration>.

Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs in der EU wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Informieren Sie sich bei den Behörden des Mitgliedstaates Ihres Wohnsitzes über die Regeln und Verfahren, die Sie befolgen müssen, um weiterhin in dem Mitgliedstaat leben und arbeiten zu können.
- Holen Sie Nachweise Ihrer Arbeits-, Wohn- und Studienzeiten in dem Mitgliedstaat Ihres Wohnsitzes sowie Nachweise für Ihre in dem betreffenden Mitgliedstaat geleisteten Steuerzahlungen ein.
- Beantragen Sie umgehend einen vorübergehenden oder dauerhaften Einwanderungsstatus nach den nationalen Zuwanderungsvorschriften.

Weitere Informationen finden Sie hier: [Questions and Answers on the consequences of the United Kingdom leaving the European Union without a ratified Withdrawal Agreement](#)<sup>10</sup> (Fragen und Antworten zu den Folgen eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bei Nichtratifizierung des Austrittsabkommens; nur auf Englisch verfügbar).



## Welchen Status werde ich haben, wenn ich sowohl Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs als auch Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats bin?

Wenn Sie sowohl die britische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats haben, werden Sie als Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats weiterhin EU-Bürger sein. Sie können nach den Freizügigkeitsbestimmungen der EU weiterhin nach Belieben in einen anderen EU-Mitgliedstaat umziehen und sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten.

*Beispiel:* Wenn Sie Staatsangehöriger sowohl des Vereinigten Königreichs als auch Spaniens sind und ein Studium in Frankreich absolvieren, können Sie aufgrund der Freizügigkeitsbestimmungen der EU auch nach dem Austrittsdatum weiterhin in Frankreich leben und studieren, weil Sie immer noch EU-Bürger sind.



## Welchen Status werde ich als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs haben, wenn ich in einem EU-Mitgliedstaat als Familienangehöriger eines EU-Bürgers lebe?

Das hängt davon ab, ob der EU-Bürger, dessen Familienangehöriger Sie sind (z. B. Ihr Ehepartner), seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Ein EU-Bürger, der in einem *Mitgliedstaat* wohnt, *dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt*, ist ein „mobiler EU-Bürger“. Wenn Sie Familienangehöriger eines „mobilen EU-Bürgers“ sind, gelten die Freizügigkeitsbestimmungen der EU auch in Zukunft für Sie, da diese an den Status des mobilen EU-Bürgers geknüpft sind<sup>11</sup>.

*Beispiel:* Zwei Personen mit britischer beziehungsweise tschechischer Staatsbürgerschaft sind verheiratet. Beide haben vor dem Austrittsdatum in Deutschland gearbeitet und hatten jeweils ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie der EU. Nach dem Austrittsdatum kann die Person, die Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs ist, weiterhin in Deutschland bleiben und arbeiten wie andere aus Drittstaaten stammende Familienangehörige eines mobilen EU-Bürgers.

Dies kann unter bestimmten Umständen auch in dem Mitgliedstaat gelten, dessen Staatsangehöriger der EU-Bürger ist, sofern der EU-Bürger dorthin zurückgekehrt ist, nachdem er in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft war.

Wenn Sie jedoch Familienangehöriger eines EU-Bürgers sind, der die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt, in dem Sie leben, und der das Recht auf Freizügigkeit nie ausgeübt hat (d. h. ein nichtmobiler EU-Bürger), gelten die Freizügigkeitsbestimmungen der EU für Sie nicht. Ihre Rechte werden durch die EU- und die nationalen Zuwanderungsvorschriften bestimmt.

<sup>10</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/contingency-ganda\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/contingency-ganda_en.pdf).

<sup>11</sup> Die familiären Bindungen mit dem Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs müssen bereits bestanden haben, als der EU-Bürger noch in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt hat.



## Habe ich als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat weiterhin das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen?

Ab dem Austrittsdatum verlieren Sie Ihr auf EU-Vorschriften basierendes Wahlrecht bei Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat Ihres Wohnsitzes.

Jeder EU-Mitgliedstaat muss entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen Sie als Drittstaatsangehöriger an Kommunalwahlen teilnehmen dürfen. Der Mitgliedstaat Ihres Wohnsitzes kann daher beschließen, Ihnen wie jedem anderen Drittstaatsangehörigen oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Wahlrechte zu gewähren. Erkundigen Sie sich in dem Mitgliedstaat Ihres Wohnsitzes, ob Sie an den Kommunalwahlen teilnehmen dürfen.

Wenn Sie bei den Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat Ihres Wohnsitzes für ein bestimmtes Amt gewählt wurden, sollten Sie sich bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats erkundigen, ob Sie dieses Amt nach der geltenden nationalen Rechtslage bis zum Mandatsende ausüben dürfen.



## Habe ich als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat weiterhin das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament?

Als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs werden Sie ab dem Austrittsdatum nach EU-Recht nicht mehr das aktive oder passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament haben, allerdings kann im nationalen Recht vorgesehen sein, dass Sie dieses Recht wie bei den Kommunalwahlen behalten.



Amt für Veröffentlichungen

© Europäische Union, 2019  
Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.  
Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Print ISBN 978-92-76-00541-4 doi:10.2775/308912 NA-03-19-141-DE-C  
PDF ISBN 978-92-76-00568-1 doi:10.2775/753890 NA-03-19-141-DE-N